

# Das Fotografieren von Kunstgegenständen

von  
Henrik Lehment

1. Auflage

V&R unipress 2008

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 89971 455 5

## Einleitung

Fotografien von Kunstgegenständen finden sich im Alltag in zahlreichen Erscheinungsformen: Die Werke bekannter Künstler schmücken Postkarten, Kalender und Poster, werden in Kunstbänden und Zeitungsartikeln besprochen oder prangen zu Werbezwecken auf Plakatwänden. Dass der Nutzung von Kunstwerken neben diesen vergleichsweise gewöhnlichen Erscheinungsformen nahezu keine Grenzen gesetzt sind, beweisen die im Volksmund liebevoll »Raffael Engel« genannten Puttenfiguren, die einzeln oder zusammen Geschenkpapier, Servietten, Kerzen, Becher und sogar Handtaschen und Regenschirme zieren. Zugleich verdeutlicht dieses Beispiel, dass sich durchaus auch Werkteile gewinnbringend verwerten lassen. Vielen Menschen mag angesichts der enormen Präsenz der Engel gar nicht bewusst sein, dass es sich dabei in Wahrheit nur um einen kleinen Ausschnitt aus Raffaels Werk »Sixtinische Madonna« von 1512/13 handelt, welches in der Galerie Alte Meister in Dresden ausgestellt ist. Gleich auf welche Weise ein Kunstwerk letztlich genutzt werden soll, stets bedarf es hierfür zunächst einer möglichst hochwertigen Reproduktionsfotografie des Kunstgegenstandes.

Neben der rein wirtschaftlichen Komponente der Werkverwertung spielen Fotografien von Kunstgegenständen aber auch zur Weiterentwicklung der Kunst eine bedeutende Rolle. Bereits 1908 interpretierte Edward Steichen mit den Mitteln der Fotografie den »Balzac« von Rodin auf so einzigartige Weise, dass dieses Werk der Fotokunst im Februar 2006 bei einer Auktion in New York 550.000 US-Dollar einbrachte.<sup>1</sup> In jüngerer Zeit hat vor allem der Deutsche Thomas Struth die Auseinandersetzung von bildender Kunst und Fotografie gesucht, indem er die Besucher in Museen beim Betrachten der Werke ablichtete; ihm wurde die Ehre zuteil, Anfang 2007 bei der Eröffnung des Erweiterungsbaus des Prado seine Werke ausstellen zu dürfen.<sup>2</sup>

Nicht nur der praktische Anwendungsbereich der Fotografien von Kunstgegenständen weist damit eine erhebliche Breite auf, auch die rechtlichen Probleme, die dieser Bereich mit sich bringt, sind vielfältig. Es ist bereits umstritten, ob Fotografien eines Kunstgegenstandes überhaupt urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können: Während die Fotografen naturgemäß bestrebt sind, für ihre Arbeiten den umfassenden Schutz als Lichtbildwerk, zumindest jedoch als einfaches Lichtbild zu erhalten, wird teilweise die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Reproduktionsfotografien völlig abgelehnt. Ein Spannungsverhältnis besteht

---

1 Vgl. *Zeit*, Schwindelnde Höhen: Die »Gilman Paper Company Collection« in New York, FAZ vom 21.2.2006, [www.faz.de](http://www.faz.de).

2 Vgl. *B. Müller*, Der Fotograf im Museum, Rheinische Post, 21.5.2007, S. B 6.

daneben zwischen Fotograf und Künstler, der sich seinerseits auf das Urheberrecht am fotografierten Werk berufen kann. So sind die Bilder der Fotografin Ute Klophaus wegen urheberrechtlicher Probleme praktisch aus zeitgenössischen Beuys-Publikationen verschwunden,<sup>3</sup> und auch die Fotografien des »Verhüllten Reichstags« zogen im Rechtsstreit mit Christo und Jeanne Claude den Kürzeren.<sup>4</sup>

Aber auch andere Parteien wollen an der lukrativen Vermarktung der Reproduktionsaufnahmen partizipieren: Eigentümer und Besitzer der Kunstgegenstände versuchen ebenfalls, die Anfertigung von Fotografien zu verhindern oder zumindest an den erwirtschafteten Gewinnen teilzuhaben. Gerade bei gemeinfreien Kunstwerken steht eine solche »Remonopolisierung« in der Kritik, erst recht, wenn sich die Kunstgegenstände im Besitz staatlicher Museen befinden.<sup>5</sup> Längst haben sich auch Bildagenturen auf die wirtschaftliche Bedeutung von Reproduktionsfotografien eingestellt. Neben den großen Agenturen, die in ihrem breiten Angebot von Bildern aller Art selbstverständlich auch Abbildungen von Kunstgegenständen bereithalten, haben sich am Markt Spezialagenturen, wie die Bridgeman Art Library oder Artothek, etabliert, die nahezu ausschließlich Fotografien von Kunstobjekten anbieten. Die vielfältigen Interessen der Beteiligten spiegeln sich auch in der Vertragspraxis bei der Vergabe der Bildrechte wider, bei der jede Partei versucht, sich selbst ein möglichst großes Stück vom Kuchen zu sichern.

Im Folgenden soll zunächst untersucht werden, ob und in welchem Umfang der Fotograf für die Ablichtung von Kunstgegenständen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann. Im zweiten Teil wird dann der Frage nachgegangen, welche Rechtspositionen es ermöglichen, das Fotografieren eines Kunstgegenstandes und die anschließende Verwertung der Aufnahmen zu untersagen. Besonderes Augenmerk wird hier gerichtet auf das Urheberrecht des Künstlers und dessen Schranken, die Rechte des Eigentümers sowie auf vertragliche Untersagungsmöglichkeiten desjenigen, der den Zugang zum Werk kontrollieren kann. Schließlich werden im dritten Teil die vielfältigen Vertragsverhältnisse bei der Vergabe der Bildrechte an Fotografien von Kunstgegenständen untersucht.

---

3 Pfennig KUR 2007, 1.

4 BGHZ 150, 6 = JZ 2002, 1005 mit Anm. Schack – Verhüllter Reichstag.

5 Vgl. Gudermann, Wem gehört die Mona Lisa?, Die Zeit, 08.01.2004, [www.zeit.de](http://www.zeit.de).